

der Zunft aber nahm man wieder einen Obermeister; jener Schlosser bekleidete also dieses Amt damals bei dem Schmiedehandwerk, und dieser Umstand läßt wieder auf ein zahlreicheres Vertretensein der Schlosser in jener Innung schließen.

Am deutlichsten aber sprechen hierfür der im Jahre 1539 vollzogene Austritt des Schlosserhandwerks aus der Schmiedeinnung und die Errichtung desselben als besondere Zunft, welche eben in der vermehrten Anzahl der in der Stadt wohnenden Schlossermeister begründet war. Eine andere Veranlassung zu diesem Austritt boten aber auch die seit langem zwischen den Schlossern und Schmieden bestehenden Streitigkeiten über die Erwerbung des Meisterrechts. Jahrelang scheint die Austrittsfrage Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beteiligten Handwerken und dem Rath gewesen zu sein. Der Rath, dem seit dem Aufbruch von 1524 die Oberaufsicht über die Zünfte der Stadt übertragen worden war, zögerte mit seiner Genehmigung. Endlich am 26. Februar 1539 sonderte er die beiden Handwerke von einander, und die Schlosser durften „fortan ihre eigene Zunft und Innung haben“. Weil aber die Meisterfrage die Veranlassung zu dieser Sonderung gewesen war, so ist es geschehen, daß nur der Inhalt der hierauf bezüglichen, von den Schlossern vereinbarten Artikel in die betreffende Bestätigungsurkunde des Rathes mit aufgenommen worden ist, während die übrigen Satzungen der Zunft in der bisher in den Schmiedeartikeln niedergelegten Form beibehalten wurden. Diese auf das Meisterrecht bezüglichen Bestimmungen aber sind im ganzen dieselben, wie man sie auch bei anderen Handwerken in jener Zeit findet. Zunächst wird da bestimmt, daß für jede außerordentliche Zusammenforderung des Handwerks 5 Groschen in die Lade zu entrichten seien. Bezüglich weiterer Meisterrechtsgebühren und des zu fertigenden Meisterstücks ist dann der übliche Unterschied gemacht. Darnach sollte eines hiesigen Meisters Sohn, der sein Handwerk von seinem Vater erlernt hatte, des Meisterstücks überhaupt enthoben sein und gegen Erlegung von $\frac{1}{2}$ Gulden zum Meister gesprochen werden. Derjenige dagegen, Fremder wie Einheimischer, welcher nur hier gelernt hatte, mußte die Meisterstücke fertigen und, wenn er „tüchtig und bequem“ befunden wurde, 1 Gulden zahlen und das Bürgerrecht erlangen. Dieselben Verpflichtungen galten ferner für den auswärtigen Gesellen, welcher nicht bei einem hiesigen Meister gelernt hatte, nur mußte er 2 Gulden Meistergebühren in die Lade entrichten. Verheirathete er sich aber zuvor mit eines hiesigen Meisters Tochter oder Wittwe, so war er von dem Meisterstück befreit und zahlte nur die zwei Gulden Gebühren. Bezüglich der Lehrjungen aber setzten diese Bestimmungen fest, daß von denselben beim Aufdingen $\frac{1}{2}$ Gulden in die Lade, von Nichtbürgerstöhlen außerdem 12 Groschen an die Raths-